



Arbeitgeberverband
Region Braunschweig e.V.



Berechnung des Urlaubsentgelts - Sonderfälle -

RA Martin Peßara

§ 11 Abs. 1 Satz 1 BUrlG

„Das Urlaubsentgelt bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes.“

Referenz- und Entgeltausfallprinzip

Entgelt für nicht geleistete Arbeit kann nach Faktoren aus der Vergangenheit berechnet werden (Referenzprinzip). Entscheidend können aber auch die Umstände sein, die die Vergütung bei einer Arbeitsleistung im Freistellungszeitraum bestimmt hätten (Lohnausfallprinzip).

Der Gesetzgeber hat sich im Urlaubsrecht für ein gemischtes System entschieden.

Geld- und Zeitfaktor

Die Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt) ist ein Produkt aus dem **Geldfaktor**, der anhand der Daten in der Vergangenheit errechnet wird, und der in der Zukunft liegenden Zeit (**Zeitfaktor**), die im Urlaub ausfallen wird.

Das tägliche Urlaubsentgelt berechnet sich nach dem Geldwert (Geldfaktor) und der Anzahl der am konkreten Urlaubstag ausgefallenen Stunden (Zeitfaktor).

Regelungsinhalt § 11 Abs. 1 S. 1 BUrlG

§ 11 I 1 behandelt nur die Berechnung des Geldfaktors. Das zu berücksichtigende Entgelt im Referenzzeitraum (13 Wochen vor Beginn des Urlaubs) ist durch die gesamte Zahl der Arbeitsstunden zu teilen, in denen dieses Entgelt erzielt wurde.

Den Zeitfaktor regelt § 11 Abs. 1 S. 1 BUrlG nicht. Der AG hat die ausgefallene AZ zu bezahlen, die der AN in Urlaub gearbeitet hätte, wäre er an diesen Tagen nicht von seiner Arbeitspflicht befreit worden (Entgeltausfallprinzip). Auf die AZ im Referenzzeitraum kommt es nicht an.

Verdiensterhöhungen (1)

§ 11 Abs. 1 Satz 2 BUrlG

„Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen.“

Regelung bezieht sich auf beide für die Urlaubsentgeltberechnung maßgebenden Faktoren, den aus den Daten des Referenzzeitraums zu ermittelnden Geldfaktor und den aus der Urlaubszeit zu ermittelnden Zeitfaktor (ErfK, 21. Aufl., Rz. 21 zu § 11 BUrlG).

Verdiensterhöhungen (2)

Verdiensterhöhungen i.S.v. § 11 Abs. 1 S. 2 BUrlG sind z.B. Erhöhungen der Vergütung

- nach Übertragung höherwertigerer Arbeit oder
 - nach tätigkeitsunabhängiger Lohnerhöhung oder
 - durch dauerhafte Zahlung einer Zulage
 - aber auch durch Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (vgl. ErfK, 21. Aufl., Rz. 22 zu § 11 BUrlG)

Verdiensterhöhungen (3)

Der AN, der im Referenzzeitraum in einer TZBeschäftigung mit 20 Wochenstunden à 10,00 Euro einen Wochenverdienst von 200,00 Euro hatte, erhält im Urlaub eine Urlaubsvergütung von 400,00 Euro, wenn er zu Beginn des Urlaubs zu einer wöchentl. AZ von 40 Stunden verpflichtet ist. Denkbar ist auch, dass sich Geld- und Zeitfaktor erhöhen und der nun vollzeitbeschäftigte AN 20,00 Euro in der Stunde verdient. Dann beträgt sein wöchentl. Urlaubsentgelt 800,00 Euro.

Verdienstkürzungen

§ 11 Abs. 1 Satz 3 BUrlG

„Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.“

Alturlaub und Verringerung der tägl. AZ (1)

„Das Europarecht steht einer Regelung entgegen, nach der bei einer Änderung des Beschäftigungsmaßes eines Arbeitnehmers das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubs in der Weise angepasst wird, dass der von einem Arbeitnehmer, der von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung übergeht, in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, dessen Ausübung dem Arbeitnehmer während dieser Zeit nicht möglich war, reduziert wird oder der Arbeitnehmer diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann.“

(EuGH, Urt. v. 22. 4. 2010, C-486/08; BAG, Urt. v. 20.3.2018, 9 AZR 486/17)

Alturlaub und Verringerung der tägl. AZ (2)

A hat in 2020 mit täglich 8 Stunden in einer 5-Tage-Woche gearbeitet. Er reduziert seine Arbeitszeit ab Januar 2021 auf täglich 4 Stunden bei einer 5-Tage-Woche. Er hat aus 2020 noch 10 Tage Resturlaub.

Nimmt er diesen Resturlaub aus 2020 in 2021, sind diese Resturlaubstage mit 8 Stunden pro Urlaubstag zu vergüten; die Urlaubstage aus 2021 hingegen nur mit 4 Stunden pro Urlaubstag.

Alturlaub und Erhöhung der tägl. AZ (1)

A hat in 2020 mit täglich 4 Stunden in einer 5-Tage-Woche gearbeitet. Er erhöht seine Arbeitszeit ab Januar 2021 auf täglich 8 Stunden bei einer 5-Tage-Woche. Er hat aus 2020 noch 10 Tage Resturlaub.

Nimmt er diesen Resturlaub aus 2020 in 2021, sind diese Resturlaubstage dennoch (ebenso wie die Urlaubstage aus 2021) mit 8 Stunden pro Urlaubstag zu vergüten.



Alturlaub und Erhöhung der tägl. AZ (2)

§ 1 BUrlG „erhält für die Dauer des gesetzlichen Mindesturlaubs den Anspruch auf Vergütung der infolge des Urlaubs ausfallenden Arbeitszeit aufrecht. Werden Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme der Arbeitsleistung bei der Berechnung des Urlaubs nicht berücksichtigt, wird dem Arbeitnehmer das hierfür zustehende Urlaubsentgelt vorenthalten. Der durch den Urlaub ausfallende Teil der Arbeitszeit (sog. Zeitfaktor) gehört zu dem unabdingbaren Teil der Bezahlung i.S.d. § 1 BUrlG. Die in § 1 BUrlG begründete Verpflichtung des Arbeitgebers, grundsätzlich alle infolge der Arbeitsbefreiung ausfallenden Arbeitsstunden zu vergüten, hat weder in § 11 Abs. 1 BUrlG noch an anderer Stelle im BUrlG eine einschränkende Regelung erfahren. (...) Die Berücksichtigung der tatsächlich ausfallenden Arbeitsstunden ist dem Arbeitnehmer nach §§ 1, 3, 13 BUrlG garantiert.“

(BAG, Urt. v. 20.11.2018, 9 AZR 349/18)



Arbeitgeberverband
Region Braunschweig e.V.